

**Entgelteordnung  
für den Masterstudiengang  
„Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie“**

Vom 05. Juni 2013

Aufgrund von § 31 Absatz 3 und § 16 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität für den Studiengang „Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie“ (M.Sc. Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie) die nachfolgende Entgelteordnung als Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1    Gegenstand
- § 2    Entgelte
- § 3    Kalkulation der Entgelte
- § 4    Fälligkeit der Entgelte
- § 5    Entgeltrückerstattung
- § 6    Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Übergangsvorschriften

## **§ 1<sup>1</sup>** **Gegenstand**

- (1) Die Teilnahme an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (einschließlich Einschreibung und Betreuung der Masterthesis) im weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Funktionsanalyse und -therapie“ setzt die Zahlung eines kostendeckend kalkulierten Entgeltes voraus.
- (2) Die Entgelte beziehen sich auf die Finanzierung der Dienste und Dienstleistungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung benannt sind, auf die Organisation, Administration und Honorierung der Module und Modulschwerpunkte, Prüfungen und Kolloquien, sowie auf die Finanzierung der Funktionstüchtigkeit der in der Studien- und Prüfungsordnung (stopp) genannten Institutionen und Strukturen, die die Dienste ermöglichen bzw. an ihnen beteiligt sind.
- (3) In den Entgelten sind Aufwendungen für eine Pausenverpflegung, nicht jedoch Reise-, Übernachtungs- und allgemeine Verpflegungskosten der Studierenden, Kosten für Materialien, Equipment, Software, Lizenzen etc. enthalten.
- (4) Ein Anspruch auf einen bestimmten Provider besteht nicht.

## **§ 2** **Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden mit Bezug auf die modulare Struktur des Studiengangs und die Aufgliederung in Modulschwerpunkte festgelegt.
- (2) Für jeden Modulschwerpunkt (§ 6 Absatz 1 StPO) wird ein Entgelt von 1000,- Euro erhoben. Ausnahme ist der Modulschwerpunkt „Restaurative Zahnmedizin: Versorgung des bezahnten und unbezahnten Patienten unter Einbeziehung funktioneller Aspekte“ im Modul 4; für diesen Modulschwerpunkt werden 2000,- Euro erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden zusätzliche Entgelte für die Masterthesis in Höhe von 800,- Euro sowie für das Masterkolloquium in Höhe von 1000,- Euro erhoben. Für die Teilnahme am wissenschaftlichen Kongress gelten die Gebühren des Veranstalters vor Ort. Die Teilnahme wird im Rahmen des Studiums nicht zusätzlich mit Entgelten belegt.
- (4) Für den Masterstudiengang mit vorgeschriebenen 16 Modulschwerpunkten (5 Module), Masterkolloquium und Masterthesis ergibt sich ein Gesamtentgelt von 18.800,- Euro.
- (5) Fakultative oder zusätzliche Veranstaltungen, die nicht in das Studium aufgenommen wurden, müssen von den Teilnehmern bei den Veranstaltern direkt bezahlt werden und sind durch die Studienentgelte nicht abgedeckt.

---

<sup>1</sup> Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(6) Werden Vorleistungen der Bewerber anerkannt, so ist grundsätzlich keine Minderung der Entgelte vorgesehen.

(7) Die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren pro Semester sind in den Entgelten nicht enthalten.

### **§ 3**

#### **Kalkulation der Entgelte**

(1) Die Berechnung der Entgelte nimmt Bezug auf das Landesreisekostengesetz - LRKG MV vom 3. Juni 1998 (GVObI. M-V S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2008 (GVObI. M-V S. 460), sowie auf die Kosten und Marktpreise für Honorare, für das Weiterbildungsbüro, für die Akkreditierung, für Miete betreffend Hörsäle, Seminarräume und deren Ausstattung, Marketingkosten und Kosten für die Akquisition von Teilnehmern.

(2) Die Kalkulation der Kosten für den Studiengang geht davon aus, dass eine Kostendeckung bei mindestens 10 Studierenden im Studiengang erreicht wird. Schreiben sich mehr als 10 Studierende ein, entsteht ein höherer Betreuungsaufwand in personeller und administrativer Hinsicht, der aus den Mehreinnahmen gedeckt wird.

(3) Zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Nachwuchses können Entgelte in Abstimmung mit der Universitätsleitung teilweise gemindert werden, vorausgesetzt der Studiengang bleibt kostendeckend kalkuliert.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Entgelte**

(1) Der Gesamtbetrag aller Entgelte ist mit Abschluss des Vertrages gemäß § 5 Absatz 5 StPO fällig.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

### **§ 5**

#### **Entgeltrückerstattung**

Eine Entgeltrückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden des Teilnehmers ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn die hierfür ursächlichen Umstände und Gründe nicht vom Teilnehmer verschuldet sind. In Ausnahmefällen kann es eine Teilrückerstattung derjenigen Entgelte geben, die anteilig des Gesamtentgeltes für die Organisation der Lehre vor Ort im Modul vorgesehen sind bzw. waren.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsvorschriften**

(1) Diese Entgelteordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2013 im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gilt bis zum 30. Juni 2015 die bisherige Entgelteordnung in der aktuellen Fassung für den Masterstudiengang „Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung“.

(3) Zum 01. Juli 2015 tritt die Entgelteordnung vom ..... (hochschulöffentlich bekannt gemacht am .....), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Februar 2006 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 06.06.2006) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission vom 06. März 2013, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie nach Genehmigung der Rektorin vom .....

Greifswald, den.....

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Prof. Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am.....